

SCHIEDSVERTRAG ¹

zwischen

Bläsihof GmbH, Fahrenberg 3, D-79874 Breitnau

– nachstehend “Bläsihof GmbH” genannt –

und

Vorname, Name, Adresse

– nachstehend “Besitzer” genannt –

wird folgende Schiedsvereinbarung getroffen:

§ 1

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem abgeschlossenen Pensionsvertrag schliessen die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus und vereinbaren die ausschliessliche Zuständigkeit des ständigen Schiedsgerichts beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V. in Köln (s. Nr. 585-588 RO u. 686-690 RO).

§ 2

Das ständige Schiedsgericht des Direktoriums entscheidet mit dem Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts und zwei Beisitzern. Die Schiedsparteien wählen je einen Beisitzer aus der Liste der Mitglieder des Schiedsgerichts aus.

§ 3

Kommt eine Partei trotz Aufforderung der Verpflichtung zur Benennung eines Beisitzers nicht nach, so wird der Beisitzer vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen ernannt. Das Direktorium soll dabei einen Beisitzer aus der Berufsgruppe benennen, der die betreffende Partei angehört.

Diese Regelung erfolgt in ausdrücklicher Abänderung des § 1035 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 4

Für die im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens zu treffenden gerichtlichen Massnahmen gemäss den Bestimmungen des X. Buches der ZPO ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Oberlandsgericht am Sitz des Direktoriums zuständig.

Ort, Datum:,

Ort, Datum: Breitnau,.....

Besitzer,

Bläsihof GmbH,

.....
Vorname, Name

.....
Rolf Schmid

1) Quelle: Anlage 9 der Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen.